Das neue chinesische Geldwäscherecht

Andreas Obst[1]

Seit dem Jahr 2002 widmet sich die chinesische Regierung vermehrt der Geldwäscheproblematik. Sie verstärkte ihre internationale Mitwirkung in diesem Bereich durch eine Mitgliedschaft in der Europa-Asien-Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung[2] im Jahr 2004 sowie einen Beobachterstatus in der Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)[3] im Jahr 2005. Seit Juni 2007 ist die VR China nunmehr auch Mitglied der FATF. Parallel dazu wurde an der Schaffung eines Rechtsrahmens für die Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten gearbeitet. Die VR China stand insoweit unter immer stärkerem internationalen Druck, die internationalen Vereinbarungen sowie die Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung[4] umzusetzen.[5] Daneben zwang auch das erreichte Ausmaß der Geldwäscheaktivitäten die chinesische Regierung zum schnellen Handeln. In der VR China werden Schätzungen zufolge jährlich Gelder im Wert von bis zu RMB 300 Milliarden „gewaschen".[6] Ein Großteil der illegalen Gelder stammt dabei aus Korruptionsstraftaten. Im Jahr 2004 wurden von der chinesischen Polizei im Rahmen der Verfolgung von Geldwäscheaktivitäten RMB 570 Millionen sowie Devisen im Wert von US$ 447 Millionen beschlagnahmt.[7] Im Jahr 2005 ermittelte die Polizei bereits in Fällen mit einem Gesamtvolumen im Wert von mehr als US$ 5 Milliarden.[8] Für die folgenden Jahre ist mit einer weiteren Steigerung zu rechnen. Besondere Aufmerksamkeit erregen in der VR China in diesem Zusammenhang immer wieder Untersuchungen gegen unter Korruptionsverdacht stehende Beamte oder Manager von staatseigenen Unternehmen. Diese fliehen oft mit ihren Familien ins Ausland, nachdem sie vorher ihre illegal erworbenen Gelder dorthin geschafft haben.[9] Zum Transfer der illegalen Gelder ins Ausland oder auch innerhalb der VR China werden neben Geschäftsbanken insbesondere auch sog. Untergrundbanken verwendet. Diese ohne Banklizenz im Untergrund agierenden Unternehmen dienen in großem Umfang dem Transfer von Geldmitteln illegaler Herkunft und sind ein beliebtes Vehikel zur Geldwäsche.[10] Die chinesischen Medien berichten oft über Schließungen solcher illegaler Banken.[11] Der Korruptionsbezug sowie die Tätigkeit von Untergrundbanken sind wichtige Gründe dafür, dass der Bekämpfung der Geldwäsche von der chinesischen Regierung eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird. Die entsprechenden Bemühungen haben mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Verhinderung von

---

[1] Rechtsanwalt und Legal Advisor im Programm Rechtswesen der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH in Peking.

[2] Die VR China ist zusammen mit Russland, Kasachstan, Tadschikistan, Weißrussland und Kirgisistan Gründungsmitglied der im Oktober 2004 ins Leben gerufenen Europa-Asien-Gruppe.

[3] Die FATF ist das international führende Fachgremium im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie wurde 1989 von den G-7 Staaten ins Leben gerufen und ist organisatorisch bei der OECD in Paris angesiedelt. Die FATF hat gegenwärtig ein Mandat bis Ende 2012. Weitere Informationen zur FATF und deren Arbeitspapiere sind im Internet unter www.fatf-gafi.org abrufbar.

[4] Die Empfehlungen der FATF sind der internationale Standard in Sachen Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Anti-Geldwäsche Empfehlungen wurden 1990 von der FATF entworfen und zuletzt 2003 überarbeitet. Im Oktober 2001 wurde der FATF nach den tragischen Ereignissen vom 11.09.2001 auch das Mandat für die Ausarbeitung von Standards zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erteilt. In Ausführung dieses Auftrags arbeitete die FATF zunächst acht Empfehlungen aus. Im Jahre 2004 wurden diese um eine weitere Empfehlung ergänzt. Die Empfehlungen sind die Grundlage und der Maßstab für die von der FATF, der Weltbank, dem IMF sowie anderen überregionalen Vereinigungen durchgeführten Evaluierungen der nationalen Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die 40+9 FATF-Empfehlungen sind im Internet unter www.fatf-gafi.org abrufbar.

[5] Zu den für die VR China relevanten internationalen Vereinbarungen und Regelwerken siehe z. B. *Andreas Obst*, Der Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche in China, in: ZChinR 2005, S. 103 f.

[6] Siehe *Nicole Schulte-Kulkmann*, How China Fights Money Laundering: Recent Developments in Regulation and Supervision, in: China Analysis Nr. 56, Februar 2007, S. 2.

[7] Siehe Geldwäschebericht 2004 der chinesischen Zentralbank (2004 中国反洗钱报告), http://www.pbc.gov.cn/showacc2.asp?id=331 (eingesehen am 03.09.2007).

[8] Siehe Geldwäschebericht 2005 der chinesischen Zentralbank (2005 中国反洗钱报告), http://www.pbc.gov.cn/fanxiqian/report2.pdf (eingesehen am 03.09.2007).

[9] China Daily Online v. 12.08.2004 (Capital Flight: Capture of corrupt officials a long drive), http://www.chinadaily.com.cn/en/doc/2003-08/12/content_254169.htm (eingesehen am 20.06.2007).

[10] So wurden z. B. im Jahr 2004 in der VR China 155 illegale Banken geschlossen und dabei ein Gesamtvermögen im Wert von RMB 110 Millionen beschlagnahmt. Siehe Geldwäschebericht 2004 der chinesischen Zentralbank (Fn. 7).

[11] Unter großer Beobachtung der Medien hat Mitte Juni 2007 z. B. in Schanghai der Prozess gegen die Hintermänner einer ausgehobenen Untergrundbank begonnen. Bei dem Verfahren handelt es sich um den vermeintlich größten aufgedeckten Fall von Geldwäsche. Das Gesamtvolumen der illegal getätigten Transaktionen soll mehr als US$ 656 Millionen betragen. Siehe dazu z. B. China Daily Online v. 16.06.2007 (Four plead ignorance to funds transfer laws), http://www.chinadaily.com.cn/china/2007-06/16/content_895731.htm (eingesehen am 20.06.2007).

Geldwäsche der VR China (GeldwG)[12] am 31. Oktober 2006 einen vorläufigen Höhepunkt erreicht.[13] Das GeldwG wird erheblichen Einfluss auf das chinesische Finanzsystem und die darin tätigen Unternehmen haben.

I. Neuer Rechtsrahmen

Zusammen mit dem bereits im Juni 2006 erweiterten Straftatbestand der Geldwäsche im Strafgesetz der VR China (StrafG)[14] bilden die Regelungen des GeldwG den Rahmen des neuen chinesischen Geldwäscherechts.

1. StrafG

Die Geldwäsche ist in der VR China seit 1997 strafbar. Zunächst beschränkte sich der Tatbestand der Geldwäsche in § 191 StrafG nur auf das Verbergen und Verschleiern der Herkunft von Gewinnen aus Drogendelikten, Schmuggel und Bandendelikten. Nach einer ersten Änderung Ende 2001[15] wurde der Vortatenkatalog des § 191 Abs. 1 StrafG im Rahmen der 6. Änderung des StrafG am 29. Juni 2006[16] stark erweitert.[17] § 191 Abs. 1 StrafG definiert nunmehr auch terroristische Straftaten, Korruption, Bestechung, Störung des Finanzmarktes sowie Finanzbetrug als Vortaten. Unverändert geblieben ist der vorgesehene Strafrahmen. Bei Fällen von einfacher Geldwäsche droht eine Haftstrafe von bis zu 5 Jahren. Schwere Fälle der Geldwäsche sind mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren und einer Höchststrafe von 10 Jahren Haft sanktioniert. Zusätzlich oder bei der einfachen Geldwäsche auch anstelle der Haftstrafe kann eine Geldstrafe verhängt werden. Die Höhe der Geldstrafe orientiert sich am Wert des gewaschenen Geldes.

Nach § 191 Abs. 2 StrafG können sich auch Unternehmen wegen Geldwäsche strafbar machen. Dies stellt insbesondere bei Finanzinstituten im Hinblick auf eine Beihilfe zur Geldwäsche eine nicht zu vernachlässigende Gefahr dar.[18] Gegen Unternehmen wird in Fällen der Geldwäsche eine Geldstrafe verhängt. Bei der Strafbarkeit der Mitglieder der Geschäftsführung sowie der unmittelbar verantwortlichen Mitarbeiter des Unternehmens orientiert sich § 191 Abs. 2 StrafG am Strafrahmen des § 191 Abs. 1 StrafG.

2. GeldwG

Das GeldwG ist als allgemeines Rahmengesetz formuliert und in sieben Abschnitte unterteilt. Neben allgemeinen Bestimmungen zu Beginn des Gesetzes befasst sich das GeldwG insbesondere mit der Aufsicht und Verwaltung der Geldwäschebekämpfung, den Pflichten der Finanzinstitute, der Aufklärung und Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Haftung der Verpflichteten sowie der internationalen Kooperation. Die abstrakten Vorgaben des GeldwG erfordern eine Umsetzung in Form konkreter Durchführungsvorschriften. Für den Finanzsektor wurden diese bereits unmittelbar nach Verabschiedung des GeldwG von der Chinesischen Volksbank (People's Bank of China - Zentralbank) erlassen. Die Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten[19] und die Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute[20] der Zentralbank vom 14. November 2006 (GeldwVOen) sind am 1. Januar 2007 bzw. 1. März 2007 in Kraft getreten. Die bis dahin nur für Kreditinstitute geltenden Rechtsverordnungen der

---

[12] 中华人民共和国反洗钱法 v. 31.10.2006, Amtsblatt des Staatsrates 2006, Nr. 35, S. 9 ff.; englische Übersetzung in: China Law & Practice, Dezember 2006, S. 39 ff.

[13] Die Ausarbeitung des GeldwG wurde vom GTZ Programm Rechtswesen in Peking beraten. Informationen zu den durchgeführten Beratungsmaßnahmen sind im Internet unter www.gtz-legal.reform.org.cn abrufbar.

[14] 中华人民共和国刑法; deutsche Übersetzung in: *Strupp*, Das neue Strafgesetzbuch der VR China, Hamburg 1998, S. 99 ff.; englische Übersetzung in: The Laws of the People's Republic of China (Band 9 - 1997), Peking 1998, S. 21 ff.

[15] 中华人民共和国刑法修正案(三) (3. Änderung des Strafgesetzes der VR China) v. 29.12.2001, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 4, S. 8 f.

[16] 中华人民共和国刑法修正案（六）(6. Änderung des Strafgesetzes der VR China) v. 29.06.2006, Amtsblatt des Staatsrates 2006, Nr. 23, S. 5 ff.

[17] Wortlaut des neuen § 191 StrafG: „(1) Wer in Kenntnis dessen, dass es sich um aus Drogenstraftaten, Bandenstraftaten, terroristischen Straftaten, Schmuggelstraftaten, Straftaten der Korruption, Bestechung, Störung des Finanzmarktes und Finanzbetrug rechtswidrig zugeflossene Einkünfte und aus solchen Straftaten herrührende Gewinne handelt, in einem der folgenden Fälle die Herkunft oder den Charakter dieser Geldmittel verbirgt oder verschleiert, dessen rechtswidrig zugeflossene Einkünfte und Gewinne werden beschlagnahmt und er wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Gewahrsam bestraft. Zusätzlich oder anstelle der Haftstrafe wird er mit einer Geldstrafe in Höhe von 5 Prozent bis 20 Prozent der von Geldwäsche berührten Wertsumme belegt. Sind die Tatumstände ernst und schwerwiegend, wird er mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren bis 10 Jahren bestraft, zugleich wird eine Geldstrafe in Höhe von 5 Prozent bis 20 Prozent der von Geldwäsche berührten Wertsumme verhängt:
1. Zurverfügungstellen eines Kontos zur Kapitalanlage,
2. Hilfestellung leisten zur Einwechslung der betreffenden Vermögenswerte in Bargeld oder Wertpapiere des Geld- und Kreditwesens,
3. Hilfestellung leisten zum Transfer der betreffenden Geldmittel im Wege der Umbuchung oder sonstiger Verrechnungsmethoden,
4. Hilfestellung leisten zur Überweisung der betreffenden Geldmittel ins Ausland,
5. Verbergen oder Verschleiern des Charakters und der Herkunft der aus Straftaten gesetzeswidrig zugeflossenen Einkünfte und daraus herrührenden Gewinne mit anderen Mitteln.
(2) Wenn eine Einheit eine der im vorhergehenden Absatz bestimmten Straftaten begeht, wird gegen die Einheit eine Geldbuße verhängt, zugleich werden die für die Einheit verantwortlichen leitenden Personen und sonstige unmittelbar verantwortlichen Personen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Gewahrsam bestraft; sind die Tatumstände ernst und schwerwiegend, werden sie mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren bis 10 Jahren bestraft."

[18] Siehe auch *TANG Zhengyu/WU Min/Karlo Dizon*, New PRC Legislation against Money Laundering, in: China Law & Practice, Dezember 2006, S. 22.

[19] 金融机构反洗钱规定 v. 14.11.2006, Erlass der Zentralbank der VR China Nr. 1 [2006]; englische Übersetzung: http://www.pbc.gov.cn/english//detail.asp?col=6800&ID=64 (eingesehen am 03.09.2007).

[20] 金融机构大额交易和可疑交易报告管理办法 v. 14.11.2006, Erlass der Zentralbank der VR China Nr. 2 [2006]; englische Übersetzung: http://www.fdi.gov.cn/pub/FDI_EN/Laws/Banking/P020061129576812182829.pdf (eingesehen am 03.09.2007).

Zentralbank zur Geldwäschebekämpfung vom Januar 2003[21] wurden mit Inkrafttreten der GeldwVOen aufgehoben. Für die vom GeldwG erfassten Nicht-Finanzinstitute steht die Konkretisierung der Vorgaben des GeldwG erst noch bevor.

a) Definition der Verhinderung von Geldwäsche

§ 2 GeldwG definiert die Verhinderung von Geldwäsche. Die Definition orientiert sich an der in § 191 StrafG enthaltenen Definition der Geldwäsche. Die Verhinderung von Geldwäsche ist danach das Handeln entsprechend der Vorgaben des GeldwG zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten im Sinne des Verbergens und Verschleierns der Herkunft von Gewinnen aus Drogendelikten, Schmuggel, Bandendelikten, terroristischen Straftaten, Korruption, Bestechung, Störung des Finanzmarktes sowie Finanzbetrug. Die Pflichten des GeldwG beschränken sich daher grundsätzlich auf die Verhinderung der unter das StrafG fallenden Handlungen der Geldwäsche.

b) Geldwäscheaufsichtsbehörde

Federführend zuständige Behörde in Fragen der Geldwäsche ist die Zentralbank. Das GeldwG benennt zwar nicht unmittelbar eine für Geldwäschefragen zuständige Aufsichtsbehörde. § 4 GeldwG legt lediglich fest, dass eine Abteilung des Staatsrats zuständig ist. Designierte Behörde ist insoweit aber die Zentralbank. Ausdrücklich festgelegt ist die Zuständigkeit der Zentralbank für die Geldwäschebekämpfung jedoch nur für den Finanzsektor.[22] Für die anderen vom GeldwG betroffenen Gewerbe und Berufsgruppen ist derzeit noch unklar, in welchem Umfang und mit welchen Zuständigkeiten die Zentralbank Aufsichtsbehörde in Geldwäschefragen ist. Vermutlich wird die Zentralbank für diese Bereiche weniger eine Aufsichtsfunktion haben und sich mehr auf die Koordination der relevanten Ministerien und Institutionen beschränken. Innerhalb der Zentralbank zuständig für Geldwäschefragen ist die bereits seit mehreren Jahren existente Abteilung zur Bekämpfung von Geldwäsche.

Neben der Zentralbank haben auch die für die verschiedenen Finanzbereiche (Kredit-, Wertpapier- und Versicherungsgewerbe) zuständigen Fachaufsichtsbehörden[23] bei den ihnen obliegenden Aufsichts- und Verwaltungspflichten die Bestimmungen des GeldwG zu beachten. So muss zum Beispiel die Einhaltung der Vorgaben des GeldwG durch ein Kreditinstitut auch im Rahmen der allgemeinen Bankenaufsicht durch die Bankenaufsichtsbehörde geprüft werden.[24]

c) Kreis der Verpflichteten

Das GeldwG richtet sich an alle Finanzinstitute sowie spezielle andere Gewerbe und Berufsgruppen. Diese sind nach § 3 GeldwG zur Vornahme von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet. Damit wird der Kreis der Verpflichteten durch das GeldwG erstmals über das Kreditgewerbe hinaus auf den gesamten Finanzsektor sowie gefährdete Nicht-Finanzinstitute ausgeweitet.

aa) Finanzinstitute

Unter den Begriff der Finanzinstitute fallen nach der Definition des § 34 GeldwG insbesondere „Policy"-Banken,[25] Geschäftsbanken, Kreditgenossenschaften, Postsparkassen, Treuhand- und Investmentgesellschaften, Investmentbanken (Wertpapiergesellschaften), Terminhandelsgesellschaften und Versicherungsgesellschaften. Der Kreis der betroffenen Finanzinstitute wird durch die GeldwVOen noch weiter spezifiziert und erweitert. So werden z. B. auch Fondsverwaltungsgesellschaften, Finanzierungsleasingunternehmen und Währungsmakler von den Pflichten des GeldwG bzw. der GeldwVOen erfasst.[26] Die Zentralbank hat zudem die Möglichkeit, den Kreis der Pflichtigen noch weiter auszudehnen.

---

[21] 金融机构反洗钱规定 (Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Kreditinstituten) v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24, S. 33 f.; 人民币大额和可疑支付交易报告管理办法 (Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige RMB-Transaktionen) v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24, S. 35 f.; 金融机构大额和可疑外汇资金交易报告管理办法 (Verwaltungsmethode zur Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Devisentransaktionen durch Kreditinstitute) v. 03.01.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2003, Nr. 24, S. 37 ff.; englische Übersetzungen: http://www.pbc.gov.cn/english//detail.asp?col=6800&ID=15 (eingesehen am 03.09.2007).

[22] Nach § 4 Ziffer 10 des Ende 2003 geänderten chinesischen Zentralbankgesetzes (中华人民共和国中国人民银行法 (修正) v. 27.12.2003, Amtsblatt des Staatsrates 2004, Nr. 7, S. 9 ff.) ist die Zentralbank für die Leitung und Koordination der Bekämpfung der Geldwäsche im Finanzbereich zuständig. Durch § 3 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19) wurde dies noch einmal bestätigt.

[23] In der VR gibt es keine zentrale, für den gesamten Finanzbereich zuständige Aufsichtsbehörde. Vielmehr gibt es für den Banken-, Wertpapier- und Versicherungsbereich jeweils eigene Aufsichtsbehörden. Zuständig für den Bankensektor ist die Bankenaufsichtsbehörde (China Banking Regulatory Commission - CBRC), für den Wertpapiersektor die Wertpapieraufsichtsbehörde (China Securities Regulatory Commission - CSRC) und für den Versicherungssektor die Versicherungsaufsichtsbehörde (China Insurance Regulatory Commission - CIRC).

[24] Vgl. § 3 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[25] Dieser Begriff bezeichnet alle nicht geschäfts-, sondern politikorientierten Banken, wie z. B. Zentralbanken, Entwicklungsbanken und Förderbanken.

[26] § 2 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

bb) Nicht-Finanzinstitute

Die erfassten anderen Gewerbe und Berufsgruppen sind im GeldwG nicht näher definiert. Die Zuständigkeit zur Auslegung dieses Begriffs überträgt § 35 GeldwG der Geldwäscheaufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Fachaufsichtsbehörden.[27] Die Rolle der Zentralbank als designierte Geldwäscheaufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen und Definition der erfassten Bereiche bleibt insoweit abzuwarten.

d) Zentralstelle für Verdachtsanzeigen

Die Geldwäscheaufsichtsbehörde soll nach § 10 GeldwG eine zentrale Geldwäsche-Analyse- und Informationsstelle für Verdachtsanzeigen im Sinne einer Financial Intelligence Unit (FIU) nach den Vorgaben der FATF[28] einrichten. Diese Stelle soll insbesondere für die Entgegennahme, Analyse und Weiterleitung von Verdachtsanzeigen zuständig sein. Bereits im April 2004 hatte die Zentralbank unter ihrer Abteilung für Geldwäschebekämpfung eine Zentralstelle für das Monitoring und die Analyse von Geldwäscheaktivitäten (China Anti-Money Laundering Monitoring and Analysis Center - CAMLMAC) ins Leben gerufen. Bei dieser Stelle wurden zunächst jedoch nur Geldwäscheverdachtsanzeigen hinsichtlich RMB-Transaktionen ausgewertet. Für Devisen-Transaktionen war eine entsprechende Abteilung des Staatlichen Amtes für Devisenkontrolle zuständig. Diese Zuständigkeit wurde mit dem GeldwG auf CAMLMAC übertragen.

Die im GeldwG festgelegten Aufgaben von CAMLMAC sind für Verdachtsanzeigen von Finanzinstituten in den GeldwVOen konkretisiert.[29] CAMLMAC ist danach insbesondere zuständig für:

(1) die Entgegennahme und Analyse der Verdachtsanzeigen über großvolumige und verdächtige Transaktionen,

(2) die Erstellung einer zentralen Datenbank zur Erfassung der in den Verdachtsanzeigen berichteten Informationen,

(3) den Bericht der Analyseergebnisse an die Zentralbank,

(4) das Nachfassen der rechtzeitigen und vollständigen Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch die Finanzinstitute,

(5) den Austausch von Informationen und Material mit entsprechenden ausländischen Stellen nach Genehmigung der Zentralbank.

Unklar sind derzeit das Verfahren für die Verdachtsanzeigen der vom GeldwG erfassten anderen Gewerbe und Berufsgruppen und die entsprechende Rolle von CAMLMAC.

e) Pflichten der betroffenen Institutionen

§ 3 GeldwG regelt die generelle Pflicht der Finanzinstitute und gefährdeten Nicht-Finanzinstitute zur Vornahme von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche. Die betroffenen Institutionen werden insbesondere zur Etablierung von Systemen zur Kundenidentifikation, zur Dokumentation der Kunden- und Transaktionsdaten sowie zur Meldung von verdächtigen und großvolumigen Transaktionen verpflichtet. Näher im GeldwG festgelegt und durch die GeldwVOen konkretisiert sind derzeit allerdings nur die Pflichten der Finanzinstitute. Für die anderen vom Gesetz erfassten Gewerbe und Berufsgruppen gibt es bisher noch keine entsprechenden Konkretisierungen.

Für Finanzinstitute bestehen im Einzelnen folgende Pflichten:

aa) Identifikationspflicht

Die Finanzinstitute sind verpflichtet, vor dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung die Identität des Kunden festzustellen.[30] Dazu kann sich das Finanzinstitut auch eines Dritten bedienen.[31] Die Identifikationsverpflichtung besteht auch bei einmaligen Finanzdienstleistungen, zum Beispiel Bargeldtransfer oder Bargeldumtausch. Privatpersonen und Unternehmen müssen für die Identitätsprüfung die entsprechenden Dokumente im Original vorlegen. Bei Einschaltung von Bevollmächtigten müssen die Identität des Bevollmächtigten und des Kunden festgestellt werden. In Fällen einer Lebensversicherung oder eines Treuhandgeschäfts muss auch die Identität des Begünstigten geprüft werden. Bei Zweifeln an der Echtheit, Gültigkeit oder Vollständigkeit der vorgelegten Identifikationsdokumente muss das Finanzinstitut eingehender prüfen.[32] Zur Bestätigung der vorgelegten Dokumente kann es sich dabei auch an

[27] Z. B. Justizministerium der VR China als für Anwälte zuständige Fachaufsichtsbehörde.

[28] Vgl. Empfehlung 26 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

[29] § 6 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[30] § 16 GeldwG (Fn. 12)/§ 9 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[31] § 17 GeldwG. Insoweit muss aber sichergestellt sein, dass der Dritte die Vorgaben des GeldwG erfüllt. Die Verpflichtung und Haftung nach dem GeldwG bleibt für die Finanzinstitute trotz der Auslagerung der Kundenidentifikation auf Dritte bestehen.

[32] § 16 Abs. 6 GeldWG (Fn. 12)/§ 9 Abs. 1 Ziffer 3 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

die ausstellenden Polizei- oder Gewerbebehörden wenden.[33]

bb) Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Im Rahmen der Identifikationsprüfung gewonnene Kundeninformationen sind aufzunehmen und auf aktuellem Stand zu halten.[34] Auch die durchgeführten Transaktionen sind von den Finanzinstituten zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. Abschluss der Transaktion aufzubewahren.[35]

cc) Überwachungs- und Berichtspflicht

Die Finanzinstitute müssen ein Überwachungssystem zur Identifizierung verdächtiger und großvolumiger Transaktionen einrichten.[36] Aufgedeckte Transaktionen sind unverzüglich CAMLMAC anzuzeigen.[37] Großvolumige Transaktionen sind innerhalb von fünf Arbeitstagen und verdächtige Transaktionen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ausführung der Transaktion zu melden.[38] Sind gleichzeitig die Voraussetzungen einer großvolumigen und verdächtigen Transaktion erfüllt, müssen getrennte Verdachtsanzeigen für die jeweilige Kategorie erfolgen.[39] Parallele Anzeigen sind auch bei Transaktionen erforderlich, die gleichzeitig verschiedene Schwellenwerte für die Annahme der Großvolumigkeit erfüllen. Die Verdachtsanzeigen sollen grundsätzlich in elektronischer Form erfolgen.[40] Der generell erforderliche Inhalt und Umfang der Anzeigen ist durch die GeldwVOen vorgegeben.[41]

(1) Meldepflichtig als großvolumige Transaktionen sind:[42]

- einmalige Bargeldtransaktionen oder kumulierte tägliche Bargeldtransaktionen über RMB 200.000 bei RMB-Transaktionen oder im Wert von über US$ 10.000 bei Devisentransaktionen,
- einmalige Überweisungen oder kumulierte Überweisungen zwischen Geschäftskunden über RMB 2.000.000 bei RMB-Transaktionen oder im Wert von über US$ 200.000 bei Devisentransaktionen,
- einmalige Überweisungen oder kumulierte tägliche Überweisungen zwischen privaten bzw. privaten und geschäftlichen Verrechnungskonten über RMB 500.000 bei RMB-Transaktionen oder im Wert von über US$ 100.000 bei Devisentransaktionen,
- einmalige grenzüberschreitende Transaktionen oder kumulierte tägliche grenzüberschreitende Transaktionen einer natürlichen Person im Wert von über US$ 10.000.

Zu der generellen Anzeigepflicht von großvolumigen Transaktionen sehen die GeldwVOen eine Reihe von Ausnahmen vor.[43] Diese beinhalten unter anderem die erneute Anlage von zeitlich befristeten Sparanlagen bei demselben Finanzinstitut nach Fälligkeit oder Überweisungen innerhalb eines Finanzinstituts. Nicht anzeigepflichtig sind ebenfalls großvolumige Transaktionen der Kommunistischen Partei Chinas sowie von Staatsorganen, Verwaltungsbehörden und Armeebehörden. Diese Ausnahme erfasst allerdings nicht Transaktionen von Staatsunternehmen.

(2) Meldepflichtige verdächtige Transaktionen sind in den GeldwVOen für die jeweiligen Finanzbereiche anhand von Fallbeispielen definiert. Bei Kreditinstituten definieren die Vorschriften insgesamt 18 Arten von auffälligen Transaktionen.[44] Für den Wertpapier- und Versicherungssektor werden 13 bzw. 17 Fälle von verdächtigen Transaktionen aufgelistet.[45] In allen Fällen sind die definierten Fallbeispiele nicht abschließend. Die Finanzinstitute sind auch in nicht aufgeführten Situationen zur Meldung verpflichtet, wenn eine Transaktion aufgrund der Summe, Häufigkeit, Richtung des Geldflusses oder aufgrund der Natur der Transaktion Unregelmäßigkeiten aufweist.[46]

(3) Bestehen hinreichende Anhaltspunkte einer Verbindung der Transaktion oder des Kunden zu einer Straftat, so müssen die Finanzinstitute neben der Geldwäscheverdachtsanzeige gegenüber

[33] § 18 GeldwG (Fn. 12).

[34] § 19 Abs. 1 GeldwG (Fn. 12).

[35] § 19 Abs. 3 GeldwG (Fn. 12).

[36] § 20 Abs. 1 GeldwG (Fn. 12)/§ 5 Abs. 2 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[37] § 20 Abs. 2 GeldwG (Fn. 12).

[38] §§ 7 und 8 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[39] § 16 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[40] § 17 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[41] Siehe insoweit die Anlage zu der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[42] § 9 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[43] § 10 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[44] § 11 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[45] §§ 12 und 13 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[46] § 14 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

CAMLMAC auch die zuständige Strafverfolgungsbehörde informieren und deren Untersuchungen unterstützen.[47]

dd) Organisationspflicht

Zur Sicherstellung der Identifikations-, Überwachungs- und Berichtspflichten stellt das GeldwG auch Anforderungen an die interne Organisationsstruktur der Finanzinstitute. Die Finanzinstitute sind insoweit insbesondere zur Einrichtung eines Kontroll- und Überwachungssystems zur Aufdeckung von geldwäscherelevanten Aktivitäten verpflichtet.[48] Dazu ist erforderlich, dass eine speziell für Geldwäschebekämpfung zuständige Institution oder Abteilung eingerichtet wird.[49]

ee) Geheimhaltungspflicht

Die gewonnenen Kundeninformationen und Informationen über Transaktionen sind geheim zu halten.[50] Darüber hinaus sind die Finanzinstitute auch zur Geheimhaltung über den Inhalt der Geldwäscheverdachtsanzeigen verpflichtet.[51]

ff) Pflicht zur Personalschulung

Die Finanzinstitute müssen zudem qualifiziertes Personal für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen nach dem GeldwG ausbilden und einsetzen.[52]

gg) Kooperationspflicht gegenüber der Geldwäscheaufsichtsbehörde

Letztlich sind die Finanzinstitute auch verpflichtet, mit der Geldwäscheaufsichtsbehörde zu kooperieren. Die Finanzinstitute müssen dabei die Behörde insbesondere bei ihren Untersuchungen unterstützen und alle relevanten Informationen und Materialien zugänglich machen.[53]

f) Befugnisse der Geldwäscheaufsichtsbehörde

Die Zentralbank hat als Geldwäscheaufsichtsbehörde grundsätzlich die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:[54]

- Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Geldwäschebekämpfung in Finanzinstituten gemeinsam mit den Fachaufsichtsbehörden,[55]
- Überwachung der Geldwäschebekämpfung,
- Aufsicht und Inspektion der Finanzinstitute bei der Einhaltung der Verpflichtungen des GeldwG bzw. der GeldwVOen,
- Untersuchung von verdächtigen Transaktionen im Rahmen ihrer Funktionen,
- Berichterstattung gegenüber den Strafverfolgungsbehörden im Falle des Verdachts einer Straftat,
- Internationale Kooperation.

Diese Zuständigkeiten sind nicht abschließend. Der Staatsrat kann der Zentralbank weitere Aufgaben im Rahmen der Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten zuweisen.[56]

aa) Prüfung der Finanzinstitute

Im Rahmen der generellen Aufsicht und Inspektion der Finanzinstitute kann die Zentralbank die Leitung und das Management der Finanzinstitute befragen und zur Erklärung wichtiger Punkte in Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben auffordern.[57]

Unabhängig vom Vorliegen eines Verdachtes einer Geldwäscheaktivität kann die Zentralbank Finanzinstitute auf die Einhaltung der Vorgaben des GeldwG bzw. der GeldwVOen prüfen.[58] Dies schließt auch eine Prüfung vor Ort ein. Insoweit können die Prüfer der Zentralbank die Angestellten der geprüften Institution befragen, Dokumente und Materialien einsehen, kopieren und gegebenenfalls auch sicherstellen sowie das Datenverarbeitungssystem prüfen. Die Untersuchung muss durch mindestens zwei von der Zentralbank autorisierte Prüfer erfolgen. Diese müssen sich gegenüber den Finanzinstituten entsprechend ausweisen. Erfolgt dies nicht, kann das betroffene Finanzinstitut die Untersuchung verweigern.

Bei Prüfungen vor Ort soll die Zentralbank die für das geprüfte Finanzinstitut zuständige Fachaufsichtbehörde über die Prüfergebnisse informieren, falls dies erforderlich erscheint.[59]

---

[47] § 13 GeldwG (Fn. 12)/§ 15 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[48] § 15 Abs. 1 GeldwG (Fn. 12).

[49] § 15 Abs. 2 GeldwG (Fn. 12).

[50] § 5 GeldwG (Fn. 12).

[51] § 15 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19)/§ 6 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

[52] § 22 GeldwG (Fn. 12)/§ 8 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten.

[53] § 23 GeldwG (Fn. 12).

[54] § 8 GeldwG (Fn. 12)/§ 5 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten.

[55] CBRC, CSRC und CIRC.

[56] § 8 GeldwG (Fn. 12)/§ 5 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[57] § 19 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[58] § 18 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[59] § 20 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

bb) Prüfung verdächtiger Transaktionen

Im Falle einer verdächtigen Transaktion kann die Zentralbank die betroffenen Finanzinstitute eingehender untersuchen.[60] Die geprüften Institutionen sind zur Unterstützung verpflichtet und müssen alle relevanten Informationen und Materialien zugänglich machen.

Konnte der Verdacht einer Geldwäschehandlung durch die Untersuchung nicht beseitigt werden, so muss der Fall unverzüglich der zuständigen Strafverfolgungsbehörde angezeigt werden.[61] Wenn ein Kunde des betroffenen Finanzinstituts die Überweisung untersuchter Geldmittel fordert, können diese vom Finanzinstitut mit Zustimmung der Zentralbank vorübergehend eingefroren werden.[62] Das zuständige Strafverfolgungsorgan muss dann zeitnah über die Sperrung des Kontos auf Grundlage der Bestimmungen des chinesischen Strafprozessrechts entscheiden.[63] Die Höchstdauer der vorläufigen Sperrung des Kontos durch das Finanzinstitut beträgt 48 Stunden. Erhält das Finanzinstitut nicht innerhalb dieser Frist eine Mitteilung der Strafverfolgungsbehörde zur Aufrechterhaltung der Sperrung, so muss es die Sperrung unverzüglich aufheben und die Transaktion durchführen.[64]

g) Haftung bei Pflichtverstößen

Neben der Gefahr einer strafrechtlichen Haftung, insbesondere aufgrund einer Beihilfe zur Geldwäsche, hat die Nichteinhaltung der im GeldwG aufgeführten Verpflichtungen sowohl für Finanzinstitute und deren Angestellte als auch für Mitarbeiter der Behörden eine verwaltungsrechtliche Haftung zur Folge.

aa) Haftung der Behördenmitarbeiter

Die Mitarbeiter der im Rahmen der Geldwäschebekämpfung involvierten Behörden haften nach dem GeldwG für folgendes Fehlverhalten:[65]

(1) Prüfung, Untersuchung oder vorläufige Kontensperrung in Verletzung der einschlägigen Bestimmungen,

(2) Preisgabe von im Zusammenhang mit der Arbeit erlangten Staats- oder Geschäftsgeheimnissen sowie persönlichen Daten,

(3) Anordnung einer Verwaltungsstrafe gegenüber einem Institut und dessen Mitarbeitern in Verletzung der einschlägigen Bestimmungen,

(4) Verletzung anderer gesetzlicher Pflichten und Aufgaben.

Die Art der Sanktionierung der Beamten ist im GeldwG nicht gesondert geregelt. Diese richtet sich nach den einschlägigen Verwaltungsgesetzen.

bb) Haftung der Finanzinstitute und deren Angestellter

(1) Bei Verletzung von Organisationspflichten oder der Pflicht zur Personalschulung werden die Finanzinstitute von der Zentralbank unter Fristsetzung zur Berichtigung aufgefordert.[66]

(2) Auch bei Verletzungen der anderen nach dem GeldwG bestehenden Pflichten wird das betroffene Finanzinstitut von der Zentralbank zur Nachbesserung angewiesen. Gleichzeitig kann die Zentralbank hier bei schwerwiegenden Umständen aber auch Bußgelder verhängen.[67] Gegenüber Finanzinstituten können Bußgelder in Höhe von RMB 20.000 bis RMB 50.000 ausgesprochen werden. Unmittelbar für die Pflichtverletzung verantwortliche Direktoren, Manager und Mitarbeiter des Finanzinstituts müssen mit einer Strafe zwischen RMB 10.000 und RMB 50.000 rechnen. Führen die Pflichtverletzungen tatsächlich zur Geldwäsche, so wird gegenüber Finanzinstituten ein Bußgeld zwischen RMB 500.000 und RMB 5.000.000 verhängt. Den unmittelbar verantwortlichen Direktoren, Managern und Mitarbeitern des Finanzinstituts droht in diesem Fall eine Strafe in Höhe von RMB 50.000 bis RMB 500.000.

(3) Unabhängig von der Art der verletzten Pflicht kann die Zentralbank bei schwerwiegenden oder anhaltenden Pflichtverletzungen zudem der für den jeweiligen Finanzbereich zuständigen Fachaufsichtsbehörde[68] die Vornahme von Disziplinarmaßnahmen anraten. Diese können insoweit:[69]

- das Finanzinstitut zur Einstellung des Geschäftsbetriebs zwecks Berichtigung anweisen oder die Geschäftslizenz entziehen,

[60] § 21 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[61] § 26 Abs. 1 Satz 1 GeldwG (Fn. 12)/§ 23 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[62] § 26 Abs. 1 Satz 1 GeldwG (Fn. 12)/§ 23 Abs. 1 Satz 3 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[63] § 26 Abs. 2 GeldwG (Fn. 12).

[64] § 26 Abs. 3 GeldwG (Fn. 12)/§ 23 Abs. 3 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[65] § 30 GeldwG (Fn. 12)/§ 24 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[66] § 31 Satz 1 GeldwG (Fn. 12).

[67] § 32 Abs. 1 GeldwG (Fn. 12).

[68] CBRC, CSRC oder CIRC.

[69] §§ 31 Satz 2 und 32 Abs. 2 GeldwG (Fn. 12)/§ 25 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19)/§ 18 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über großvolumige und verdächtige Transaktionen durch Finanzinstitute (Fn. 20).

- den unmittelbar verantwortlichen Direktoren, Managern und Mitarbeitern des Finanzinstituts die weitere Ausübung ihrer Position und gegebenenfalls jeglicher Tätigkeit im Finanzsektor untersagen,
- das Finanzinstitut zur Vornahme von Disziplinarmaßnahmen gegenüber unmittelbar verantwortlichen Direktoren, Managern und Mitarbeitern anweisen.

h) Internationale Kooperation

Internationale Kooperation bei der Geldwäschebekämpfung soll nach dem GeldwG grundsätzlich auf Grundlage der entsprechenden internationalen Vereinbarungen oder den Grundsätzen der Gleichheit und Gegenseitigkeit erfolgen.[70] Die Zentralbank als designierte Geldwäscheaufsichtsbehörde vertritt die chinesische Regierung im Rahmen der Kooperation mit ausländischen Regierungen sowie internationalen Organisationen. Auch der Austausch von für die Geldwäschebekämpfung relevanten Informationen und Materialien entsprechend der gesetzlichen und verwaltungsbehördlichen Vorgaben erfolgt über die Zentralbank. CAMLMAC darf insoweit nur mit Zustimmung der Zentralbank Informationen und Materialien mit ausländischen FIUs und anderen Institutionen austauschen.[71]

II. Probleme des neuen Rechtsrahmens

Zwar wurden mit Verabschiedung des GeldwG und der Erweiterung des Straftatbestandes der Geldwäsche viele Probleme und Lücken des bis dahin existenten Rechtsrahmens beseitigt.[72] So wurde zum Beispiel der Vortatenkatalog des Straftatbestandes der Geldwäsche erweitert, der Kreis der Verpflichteten über Kreditinstitute hinaus auf den gesamten Finanzsektor und spezielle Nicht-Finanzinstitute ausgeweitet, eine übergreifende Geldwäscheaufsichtsbehörde bestimmt sowie CAMLMAC zur FIU aufgewertet. Trotzdem hat das neue System immer noch eine Reihe von Schwachstellen. Problematische Punkte sind zum Beispiel:

1. Vortatenkatalog

Der Vortatenkatalog des § 191 StrafG wurde im Rahmen der letzten Änderung des StrafG zwar erheblich erweitert. Trotzdem greift er immer noch zu kurz. Die Empfehlungen der FATF fordern eine noch deutlich weitergehende Ausweitung der Vortaten.[73] Auch Straftaten wie zum Beispiel Mord, schwere Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Geiselnahme, Entführung oder Umweltstraftaten müssen als Vortaten der Geldwäsche definiert werden.[74] Der Vortatenkatalog muss daher entweder entsprechend erweitert oder durch einen allgemeinen Verweis auf alle Straftaten mit einem bestimmten Strafmaß ersetzt bzw. ergänzt werden.

2. Nicht-Finanzinstitute

Die vom GeldwG erfassten anderen Gewerbe und Berufsgruppen sind bisher nicht definiert. Auch fehlt insoweit jegliche Konkretisierung hinsichtlich der für die jeweiligen Gewerbe und Berufszweige relevanten Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Das GeldwG überlässt dies der Geldwäscheaufsichtsbehörde sowie den zuständigen Fachministerien. Die Empfehlungen der FATF beinhalten insoweit klare Vorgaben, welche speziellen Gewerbe und Berufsgruppen als gefährdet angesehen werden müssen.[75] Genannt werden zum Beispiel Anwälte, Immobilienhändler, Edelmetall- und Edelsteinhändler. Zwar haben diese im Vergleich zu den Finanzinstituten bei der Geldwäschebekämpfung eine eher geringere Bedeutung. Trotzdem sollten die gefährdeten Nicht-Finanzinstitute schnellstmöglich definiert und reguliert werden. Interessant wird insoweit sein, in welcher Form die Aufsicht sowie die Berichterstattung erfolgen und koordiniert werden sollen.

3. Praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Probleme werden auch bei der Umsetzung des GeldwG durch die betroffenen Finanzinstitute und anderen Gewerbe und Berufsgruppen auftreten. Die Einrichtung eines internen Kontroll- und Überwachungssystems erweist sich in der Praxis als sehr zeit- und kostenintensiv. Aufgrund der umfangreichen Verpflichtungen sind insbesondere die Finanzinstitute letztlich zur Etablierung eines computergestützten Systems zur Überwachung, Identifizierung sowie Meldung von geldwäscherelevanten Aktivitäten verpflichtet. Dies wird viele der betroffenen Institute vor nicht unerhebliche praktische Probleme stellen, da ein Großteil des Datenverkehrs in China immer noch in Papierform

---

[70] § 27 GeldwG (Fn. 12).

[71] § 6 Ziffer 5 der Bestimmungen gegen Geldwäsche bei Finanzinstituten (Fn. 19).

[72] Zu den Problemen des alten Systems siehe z. B. *Nicole Schulte-Kulkmann*, The Architecture of Anti-money Laundering Regulations in the People's Republic of China. Shortfalls and Requirements for Reform, in: European Journal of Crime, Criminal Law and Criminal Justice 04/2006, S. 408 ff.

[73] Vgl. Empfehlung 1 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

[74] Vgl. insoweit die Definition der Vortaten im Glossar zu den Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche. Das Glossar ist im Internet abrufbar unter www.fatf-gafi.org.

[75] Vgl. Empfehlung 12 der FATF zur Bekämpfung der Geldwäsche.

erfolgt. Auch die erforderliche Qualifizierung des eingesetzten Personals wird die betroffenen Institute herausfordern.

4. Management der Geldwäscheverdachtsanzeigen

Die neben der Meldepflicht verdächtiger Transaktionen bestehende Verpflichtung zur Anzeige aller großvolumigen Transaktionen wird eine sehr große Anzahl von Geldwäscheverdachtsanzeigen zur Folge haben. Bereits in Ausführung der nur für das Kreditgewerbe geltenden Geldwäscheverordnungen von 2003 waren allein im Jahr 2005 mehr als 100 Millionen Anzeigen hinsichtlich großvolumiger RMB-Transaktionen bei CAMLMAC eingegangen. Hinzu kamen knapp 10 Millionen Anzeigen bei der zuständigen Abteilung des staatlichen Amtes für Devisenkontrolle bezüglich großvolumiger Devisentransaktionen.[76] Die Zahl der Verdachtsanzeigen wird durch die mit dem GeldwG erfolgte Ausweitung der Verpflichteten noch einmal ansteigen. Inwieweit CAMLMAC und die Zentralbank diese verarbeiten und prüfen können, ist zumindest fraglich.

5. Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

In § 36 GeldwG werden die Mechanismen des GeldwG zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten auch für die Bekämpfung der Finanzierung von Terrorismus für anwendbar erklärt. Konkretisiert wird diese Bestimmung durch die am 11. Juni 2007 von der Zentralbank erlassene und sofort in Kraft getretene Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über Transaktionen bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute.[77] Die Verwaltungsmethode richtet sich an alle Finanzinstitute im Sinne des GeldwG bzw. der GeldwVOen.[78] Festgelegt sind insbesondere die allgemeine Pflicht der Anzeige aller Transaktionen durch die Finanzinstitute, bei denen der Verdacht einer Terrorismusfinanzierung besteht, sowie entsprechende Regelbeispiele.[79] Zuständige Meldestelle ist CAMLMAC.[80] Durch die neuen Regelungen versucht die chinesische Regierung, ihren Verpflichtungen aus entsprechenden internationalen Regelwerken[81] sowie den Empfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung gerecht zu werden. Im Ergebnis greifen die erlassenen Vorgaben aber immer noch zu kurz. Auch insoweit ist eine noch weitergehende Konkretisierung in Form von speziell auf die Terrorismusfinanzierung zugeschnittenen Handlungsanweisungen und Typologien notwendig, um eine effektive Bekämpfung entsprechender Aktivitäten und somit die internationalen Vorgaben zu erreichen.

III. Zusammenfassung

Der VR China ist zu ihren im Erlass des GeldwG sowie der Überarbeitung des StrafG gemündeten Bemühungen zur Etablierung eines Rechtsrahmens für die Bekämpfung der Geldwäsche zu gratulieren. Beide Gesetze sind ein deutlicher und wichtiger Schritt hin zur Errichtung eines effektiven Systems zur Bekämpfung von Geldwäscheaktivitäten. Neben der Beseitigung der noch existenten Probleme wird es wie bei allen Gesetzen auch beim GeldwG letztlich aber auf die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben durch die relevanten Behörden und gesetzlich Verpflichteten ankommen. Auch die mit der neuen Mitgliedschaft der VR China in der FATF verbundenen Anforderungen hängen insoweit wesentlich von der praktischen Umsetzung und Effektivität des Systems zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ab. Die Verabschiedung des GeldwG ist diesbezüglich sicherlich ein großer aber noch nicht der finale Schritt. Erst die effektive Implementierung der geschaffenen gesetzlichen Rahmenbedingungen wird mittelfristig zu einem spürbaren Absinken der Geldwäscheaktivitäten führen. Kurzfristig ist als Auswirkung des Gesetzes mit einer steigenden Anzahl von aufgedeckten Geldwäschefällen zu rechnen. Entscheidend für den Erfolg der Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird letztendlich sein, ein entsprechendes Bewusstsein zu schaffen und die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als normalen Bestandteil der Verhaltensnormen bzw. Compliance der Unternehmen zu integrieren.

---

[76] Siehe Geldwäschebericht 2005 der chinesischen Zentralbank (Fn. 8).

[77] 金融机构报告涉嫌恐怖融资的可疑交易管理办法 v. 11.06.2007, Erlass der Zentralbank der VR China Nr. 1 [2007]; englische Übersetzung: http://www.pbc.gov.cn/english//detail.asp?col=6400&ID=878 (eingesehen am 03.09.2007).

[78] § 3 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über Transaktionen bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute (Fn. 77).

[79] §§ 8 und 9 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über Transaktionen bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute (Fn. 77).

[80] § 5 der Verwaltungsmethode für die Berichterstattung über Transaktionen bei Verdacht der Terrorismusfinanzierung durch Finanzinstitute (Fn. 77).

[81] Z. B. UN-Konvention zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung (1999); englische Version: http://www.unodc.org/unodc/resolution_2000-02-25_1.html (eingesehen am 03.09.2007).